

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 27. Februar 2005

**Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes
vom 24. Januar 2000**

Schaffung eines Spitalgesetzes

Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000

| | |
|-----------------------------|----------|
| In Kürze | Seite 2 |
| Zur Sache | Seite 4 |
| Erwägungen des Kantonsrates | Seite 10 |
| Beschluss des Kantonsrates | Seite 12 |

Schaffung eines Spitalgesetzes

| | |
|-----------------------------|----------|
| In Kürze | Seite 14 |
| Zur Sache | Seite 16 |
| Erwägungen des Kantonsrates | Seite 26 |
| Beschluss des Kantonsrates | Seite 28 |

Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000

Das Elektrizitätsgesetz (EIG) wurde im Mai 2000 von den Schaffhauser Stimmberechtigten mit grosser Mehrheit angenommen. Mit diesem Gesetz wurde der Regierungsrat ermächtigt, das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Diese Umwandlung wurde am 1. Oktober 2000 vollzogen. Im gemeinsam von den Regierungen der Kantone der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) – darunter auch der Kanton Schaffhausen – verfolgten Projekt «Hexagon» war in der Folge vorgesehen, die NOK-Kantonswerke unter das gemeinsame Dach der Axpo Holding AG zu stellen. Nachdem das Stimmvolk des NOK-Kantons Zürich im Juni 2001 das Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung knapp verworfen und der Regierungsrat des Kantons Zürich eine zweite Vorlage im Frühjahr 2003 zurückgezogen hat, kann das Projekt «Hexagon» nicht realisiert werden. Bereits im April 2001 hat der damalige Grosse Rat des Kantons Schaffhausen (heute Kantonsrat) ein Postulat von Kantonsrat Markus Müller (SVP, Löhningen) überwie-

sen, das die Prüfung von Alternativen zur Einbringung der EKS AG in die Axpo Holding AG, verbunden mit einem Aktientausch, verlangte. Der Grosse Rat hat zudem im August 2001 eine Motion von Markus Müller überwiesen, in welcher der Regierungsrat aufgefordert wurde, eine Revision des Elektrizitätsgesetzes so vorzunehmen, dass die Kompetenz über den Aktienverkauf oder den Aktientausch an den Grossen Rat übergeht.

In der Folge wurden die Arbeiten zur Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes an die Hand genommen. Der vorliegende Revisionsentwurf umfasst im Wesentlichen eine Verschiebung verschiedener Kompetenzen vom Regierungsrat auf den Kantonsrat. Letzterem kommen mit der Revision mehr Mitsprache und mehr Verantwortung zu. Kernpunkte der Revision des Elektrizitätsgesetzes sind:

- Die Aktionärsrechte des Kantons wurden bisher vom Regierungsrat ausgeübt. Neu soll der Kantonsrat die Aktionärsrechte des Kantons ausüben.
- Die Kompetenz des Regierungsrates zur Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien der EKS AG an Dritte wird aufgehoben und dem Kantonsrat übertragen. Der Kantonsrat soll neu für die Veräusserung der Aktien an Dritte zuständig sein, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton verbleibt (bis 49,9 Prozent).
- Nach dem Abbruch des Projekts «Hexagon» soll auch die Kompetenz des Regierungsrates zum Tausch von Aktien der EKS AG gestrichen werden.
- Verleihung, Änderung, Erneuerung, Kündigung und Übertragung einer Konzession sollen der Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfen.

1. Ausgangslage

Am 21. Mai 2000 haben die Schaffhauser Stimmberechtigten das Elektrizitätsgesetz (EIG) vom 24. Januar 2000 mit 21'001 Ja gegen 6'294 Nein überaus deutlich angenommen. Mit diesem Gesetz wurden im Wesentlichen zwei Zwecke verfolgt: Zum einen sollte die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit elektrischer Energie sichergestellt werden (Service public), zum anderen wurde der Regierungsrat durch das EIG ermächtigt, das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Diese Umwandlung wurde am 19. Dezember 2000 rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres am 1. Oktober 2000 vollzogen. Gleichzeitig wurde dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen, die gesamten Aktien der EKS AG gegen eine entsprechende Beteiligung an einer Gesellschaft zu tauschen, die von den an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beteiligten Kantonen getragen wird.

Im gemeinsam von den Regierungen der NOK-Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Inner- und Appenzell Ausserrhoden

sowie Schaffhausen verfolgten Projekt «Hexagon» war vorgesehen, die NOK-Kantonswerke unter das gemeinsame Dach der Axpo Holding AG zu stellen.

Am 2. April 2001 hat der damalige Grosse Rat des Kantons Schaffhausen (heute Kantonsrat) ein Postulat von Kantonsrat Markus Müller (SVP, Löhningen) überwiesen, das die Prüfung von Alternativen zur Einbringung der EKS AG in die Axpo Holding AG, verbunden mit einem Aktientausch, verlangte. Am 27. August 2001 hat der Grosse Rat zudem eine im Verlauf der Debatte abgeänderte Motion – wiederum von Markus Müller – überwiesen, in welcher der Regierungsrat aufgefordert wurde, eine Revision des Elektrizitätsgesetzes so vorzunehmen, dass die Kompetenz über den Aktienverkauf oder den Aktientausch an den Grossen Rat zurückgeht.

Nachdem die Stimmberechtigten des NOK-Kantons Zürich im Juni 2001 das Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung knapp verworfen und der Regierungsrat des Kantons Zürich eine zweite Vorlage im Frühjahr 2003

zurückgezogen hatte, konnte das Projekt «Hexagon» nicht mehr realisiert werden. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über den Tausch der EKS-Aktien gegen solche der Axpo Holding AG war dadurch hinfällig geworden. Als Folge davon wurde die Revision des Elektrizitätsgesetzes im Wesentlichen auf die Frage der Rückübertragung der Kompetenz zum Aktienverkauf vom Regierungs- auf den Kantonsrat reduziert.

Die vorberatende Spezialkommission sowie der Kantonsrat haben im Laufe der Beratungen indessen noch einige weitere – über die Motion Müller hinausgehende – Gesetzesbestimmungen einer Revision unterzogen, die in Ziffer 3 dieser Erläuterungen näher dargestellt werden.

2. Zweck der Revision

Mit der Revision des Elektrizitätsgesetzes findet eine Verschiebung verschiedener Kompetenzen vom Regierungs- auf den Kantonsrat statt. In wichtigen strategischen und finanziellen Belangen der EKS AG kommt dem Kantonsrat dadurch mehr Mitspracherecht und Ver-

antwortung zu. Die demokratische Einbindung der EKS AG ist damit mindestens im gleichen Ausmass wie bisher gewährleistet. Der Regierungsrat und der Kantonsrat halten an der Rechtsform der EKS AG als privatrechtlich ausgestaltete Aktiengesellschaft fest.

3. Revisionspunkte

Verleihung, Änderung, Erneuerung, Kündigung und Übertragung einer Konzession bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates (Art. 2)

Der Regierungsrat bleibt wie bis anhin Konzessionsbehörde. In dieser Eigenschaft nimmt er von privaten oder öffentlich-rechtlichen Konzessionärinnen Gesuche um Erteilung einer Konzession für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie entgegen; er leitet die Konzessionsverhandlungen und setzt die Ergebnisse in einem Konzessionsvertrag um. Die Aufgabe des Kantonsrates beschränkt sich darauf, die Verleihung, aber auch Änderung, Erneuerung, Kündigung und Übertragung einer solchen Konzession formell zu genehmigen.

Aktionärsrechte des Kantons werden neu vom Kantonsrat ausgeübt (Art. 11)

Die Aktionärsrechte des Kantons werden seit der Gründung der EKS AG im Oktober 2000 vom Regierungsrat ausgeübt. Die Ausübung der Aktionärsrechte des Kantons Schaffhausen bedeutet im Wesent-

lichen, dass der Regierungsrat den Kanton an der Generalversammlung der EKS AG zu vertreten und über die Anträge des Verwaltungsrates der EKS AG Beschluss zu fassen hat (z.B. Verwendung des Jahresergebnisses, Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, Erteilung der Décharge).

Die Übertragung der Ausübung der Aktionärsrechte vom Regierungsrat auf den Kantonsrat ändert nichts an den Rechten und Pflichten der Aktionäre. Es werden einzig diese Aktionärsrechte und -pflichten des Kantons formell vom Regierungsrat auf den Kantonsrat übertragen. Mit anderen Worten: Der Kantonsrat nimmt mit dieser Revision nicht nur Kenntnis vom Geschäftsverlauf der EKS AG, sondern beteiligt sich aktiv im Rahmen der aktienrechtlichen Möglichkeiten und fasst insbesondere Beschluss über die Anträge des Verwaltungsrates der EKS AG für die Generalversammlung. Diese Beschlüsse werden an der Generalversammlung der EKS AG vom Regierungsrat vertreten.

Die Kompetenz zur Veräusserung der Aktien von bis zu 49,9 Prozent an Dritte liegt beim Kantonsrat (Art. 12)

Der Regierungsrat ist gemäss dem noch geltenden Elektrizitätsgesetz befugt, die Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien der EKS AG an Dritte zu beschliessen.

Neu soll anstelle des Regierungsrates der Kantonsrat auch für die Veräusserung von weniger als einem Drittel der Aktien zuständig sein. Mit anderen Worten: Der Kantonsrat ist neu für die Veräusserung von bis 49,9 Prozent der Aktien der EKS AG zuständig. Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss über die Veräusserung der Aktien unverändert der obligatorischen Volksabstimmung.

Streichung der Kompetenz des Regierungsrates zum Tausch von Aktien der EKS AG (Art. 12)

Die gesetzlich verankerte Kompetenz des Regierungsrates, die gesamten Aktien der EKS AG gegen eine entsprechende Beteiligung an einer Gesellschaft zu tauschen, die von den an der Nordostschweizer-

rischen Kraftwerke AG beteiligten Kantone getragen wird, ist nach dem Abbruch des Projekts «Hexagon» im Jahre 2003 gegenstandslos geworden.

Das geltende Elektrizitätsgesetz enthält im Weiteren, dass Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und an welcher der Kanton keine kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen (Art. 12 Abs. 4). Diese Bestimmung erfährt eine geringfügige Änderung in dem Sinne, dass der Satzteil «die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und» ebenfalls gestrichen wird. Diese Bestimmung soll für alle Holdinggesellschaften gelten, unabhängig davon, ob sie von der NOK getragen werden oder nicht.

Das Personal der EKS AG bleibt bei der Kantonalen Pensionskasse versichert (Art. 13)

Im Sinne einer Gleichbehandlung

mit den Angestellten der Kantonalen Verwaltung soll auch die EKS AG bzw. das Personal der EKS AG bei der Kantonalen Pensionskasse versichert bleiben. Diese Bestimmung hat so lange Gültigkeit, als der Kanton über die Aktienmehrheit verfügt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Revision des Elektrizitätsgesetzes umfasst kaum inhaltliche Änderungen. Mit den überwiegend formellen Änderungen bzw. mit der Verschiebung verschiedener Kompetenzen vom Regierungs- auf den Kantonsrat sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Erwägungen des Kantonsrates

Die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments befürwortet die Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes. Kontrovers diskutiert wurden die von einigen Kantonsratsmitgliedern erhobene Forderung nach einer Rückumwandlung der EKS AG in eine öffentlich-rechtliche Anstalt sowie die Frage, wer die Aktionärsrechte des Kantons ausüben solle. Die Änderung, dass Verleihung, Änderung, Erneuerung, Kündigung und Übertragung einer Konzession der Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfen, die Streichung der Kompetenz des Regierungsrates zum Tausch von Aktien der EKS AG sowie die Aufnahme der Bestimmung, dass das Personal der EKS AG bei der Kantonalen Pensionskasse versichert bleibt, waren praktisch unumstritten.

Nach Meinung einer Ratsminderheit soll die EKS AG in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden. Laut dieser Ratsminderheit kann das Elektrizitätswerk nur mit einer solchen Rückumwandlung in die demokratische Verantwortung eingebunden werden. Im Weiteren sollen nach Meinung einer Ratsminderheit die Aktionärsrechte des

Kantons unverändert vom Regierungsrat ausgeübt werden. Diese Ratsminderheit erachtet die mit der Revision vorgelegte Lösung (Ausübung der Aktionärsrechte des Kantons neu durch den Kantonsrat) aus staatspolitischer Sicht als nicht unproblematisch und zudem – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – als wenig praktikabel.

Dem stellt die Ratsmehrheit folgende Argumente gegenüber: Die Rechtsform der EKS AG als Aktiengesellschaft wurde vom Stimmvolk im Jahre 2000, also vor lediglich knapp fünf Jahren, mit grosser Mehrheit befürwortet. Die EKS AG hat sich in dieser Zeit bewährt, was in finanzieller Hinsicht die Verdoppelung der Dividende von 1 Mio. Franken auf 2 Mio. Franken trotz gleichzeitig stark sinkender Strompreise aufzeigt. Eine weitere deutliche Erhöhung der Dividende soll an der kommenden Generalversammlung beantragt werden. Hinzu kommen neu Steuerabgaben von jährlich rund 0,5 Mio. Franken, von denen nebst dem Kanton auch die Stadt Schaffhausen als Sitz der AG profitiert. Aus unternehmerischer Sicht erfordert der anhaltende Kon-

kurrenz- und Preisdruck infolge der allgemeinen Strommarktöffnung eine konsequente Kostenoptimierung und Effizienzsteigerung. Nach Ansicht der Ratsmehrheit kann ein Unternehmen diese Anforderungen nur dann erfüllen, wenn es über eine sehr hohe Flexibilität und kurze Entscheidungswege mit abschliessenden Kompetenzen verfügt. Diese Rahmenbedingungen sind bei einer privatrechtlich ausgestalteten Aktiengesellschaft viel besser gewährleistet als bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Zudem ist die Ratsmehrheit zur Auffassung gelangt, dass die demokratische Einbindung der EKS AG mit der Übertragung der Ausübung der Aktionärsrechte des Kantons vom Regierungsrat auf den Kantonsrat besser gewährleistet ist als bisher.

Der Kantonsrat hat sich an seiner Sitzung vom 8. November 2004 mit 42 zu 6 Stimmen klar für die Beibehaltung der bewährten Rechtsform der EKS AG als Aktiengesellschaft ausgesprochen. Viel knapper fiel der Entscheid betreffend die Übertragung der Ausübung der Aktionärsrechte des Kantons vom Regierungsrat auf den Kantonsrat

aus. Obwohl die Praktikabilität dieser Lösung fraglich ist und verfassungsrechtlich Bedenken geäussert wurden, fand die Übertragung der Ausübung der Aktionärsrechte auf den Kantonsrat eine knappe Mehrheit von 35 zu 31 Stimmen. Insgesamt hat der Kantonsrat der Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes mit 44 zu 6 Stimmen zugestimmt. Weil keine Vierfünftelmehrheit zustande gekommen ist, unterliegt dieser Beschluss gemäss Art. 32 und 33 der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung. Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Richard Mink

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Elektrizitätsgesetz

Änderung vom 8. November 2004

Der Kantonsrat Schaffhausen beschliesst als Gesetz:

I.

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 Satz 2

Konzession

Die Verleihung, Änderung, Erneuerung, Kündigung und Übertragung einer Konzession bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Art. 11

Wahrnehmung
der Aktionärs-
rechte

Die Aktionärsrechte des Kantons werden durch den Kantonsrat ausgeübt. Die vom Kantonsrat gefassten Beschlüsse werden an der Generalversammlung der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG durch den Regierungsrat vertreten.

Art. 12 Abs. 1, 2 und 4

Kompetenzen
zur Veräusser-
ung von Aktien

¹ Der Kantonsrat ist unter Berücksichtigung der energiepolitischen Interessen des Kantons und der Marktverhältnisse so weit abschliessend für die Veräusserung von Aktien an Dritte zuständig, als die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton verbleibt.

² Aufgehoben

⁴ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, an welcher der Kanton keine kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat, unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

Arbeitsbedin-
gungen des
Personals

Art. 13 Satz 2 (Einschub)

Das Personal bleibt bei der Kantonalen Pensionskasse versichert.

II.

In den Art. 10 Abs. 2 und 12 Abs. 3 wird «Grossen Rat» bzw. «Grosse Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 8. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Richard Mink

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Schaffung eines Spitalgesetzes

Die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Spitälern haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Spitäler stehen unter einem wachsenden Spardruck. Zudem müssen die Leistungen in einem zunehmend wettbewerbsorientierten Umfeld erbracht werden. Der Wandel der Anforderungen wird auch in absehbarer Zukunft weitergehen. Mit der Schaffung eines neuen Spitalgesetzes sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, eine qualitativ hoch stehende und wohnortnahe Spitalversorgung im Kanton Schaffhausen auch in der Zukunft zu sichern.

Das neue Spitalgesetz regelt in einem ersten Teil die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für alle Spitäler, die für die Gesundheitsversorgung der Kantonsbevölkerung bedeutsam sind. Es enthält insbesondere klare Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Bereich der Spitalplanung und der Erstellung der Spitalliste. Eingeschlossen ist dabei die Klärung des Vorgehens bei der Zusammenarbeit mit ausserkantonalen und privaten Spitä-

lern in Bereichen, die in den kantonseigenen Spitälern nicht hinlänglich abgedeckt werden können.

Im zweiten Teil des Gesetzes werden die Grundlagen für den künftigen Betrieb der kantonseigenen Spitäler den Erfordernissen des veränderten Umfeldes angepasst. Nach der Reform der innerbetrieblichen Strukturen im Jahr 2003 (neue Führungsorganisation, Zusammenschluss Kantonsspital – Pflegezentrum) sollen die übergeordneten Schnittstellen zwischen den politischen und den betrieblichen Führungsebenen geklärt werden. Dank der Überführung in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts erhalten die kantonalen Spitäler mehr Handlungsspielraum, um unter den zunehmend wettbewerbsorientierten Rahmenbedingungen langfristig erfolgreich bestehen zu können.

Mit der Verselbstständigung der kantonalen Spitäler kann insbesondere die Entflechtung von operativen und strategischen sowie von politischen und unternehmerischen Aufgaben erreicht werden. Der Kanton kann sich mit der Steuerung

über Leistungsaufträge und Globalbudget vermehrt auf die Rolle als «Leistungseinkäufer» konzentrieren, die ihm im KVG zugedacht ist. Für den Betrieb der Spitäler werden mehr Transparenz und Effizienz sowie eine Verkürzung der Entscheidungswege ermöglicht.

Unter dem Namen «Spitäler Schaffhausen» sollen das Kantonsspital – Akutmedizin und Geriatrie sowie die Psychiatrischen Dienste Schaffhausen unter dem Dach einer gemeinsamen strategischen Führung zusammenfasst werden. Die Spitäler bleiben im Eigentum des Kantons. Die demokratische Kontrolle der zentralen strategischen Entscheide durch die vom Volk gewählten politischen Behörden bleibt gewahrt.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

1. Bedeutung der Spitaler fur den Kanton

Der Kanton Schaffhausen betreibt zwei eigene Spitaler, die heute als rechtlich unselbststandige Abteilungen der Kantonsverwaltung organisiert sind: das Kantonsspital – Akutmedizin und Geriatrie (unter Einschluss des fruheren Pflegezentrums) sowie die Psychiatrischen Dienste Schaffhausen, umfassend das Psychiatriezentrum Breitenau und den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD). Die Betriebe sind fur die Gesundheitsversorgung der Bevolkerung von grosser Bedeutung. Fur das Rechnungsjahr 2003 konnen folgende kumulierte Kennzahlen genannt werden:

- Im stationaren Bereich wurden fast 9000 Eintritte verzeichnet, entsprechend rund 12 Spitalertritten pro 100 Kantonseinwohner.
- Im Jahresmittel waren etwa 400 Betten belegt (270 in den Akut- und Rehabilitationsbereichen, 130 in der Langzeitpflege).
- Im ambulanten Bereich wurde ein Gesamtumsatz von gut 21 Mio. Franken erreicht.
- Mit gut 1000 Vollzeit-Pensen gehoren die kantonalen Spitaler zu den wichtigsten Arbeitgebern der Region.

Bezogen auf die Kosten decken die kantonalen Spitaler derzeit 80 Prozent der Spitalversorgung der Schaffhauser Bevolkerung ab. In den Rest teilen sich ausserkantonale offentliche Spitaler (vor allem Spitzenmedizin und Notfalle) sowie Privatkliniken (vor allem planbare Wahloperationen und Rehabilitation) je zur Halfte.

Insgesamt beansprucht die Finanzierung der Spitaler rund 40 Prozent der Krankenversicherungspramien und zusatzlich fast einen Viertel des kantonalen Steueraufkommens. Die Gesamtbelastung der Kantonsbevolkerung unter beiden Titeln liegt in der Grossenordnung von 200 Mio. Franken pro Jahr, entsprechend gut 2500.– Franken pro Kopf der Bevolkerung.

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass einer sachgerechten Steuerung und effizienten Fuhrung der Spitaler fur das wirtschaftliche und

soziale Wohlergehen der Region grösste Bedeutung zukommt.

2. Bisherige Gesetzesgrundlagen

Gesetzliche Vorgaben zur Organisation und Steuerung des Spitalwesens finden sich im bisherigen Schaffhauser Recht auf folgenden Stufen:

- Das Gesundheitsgesetz aus dem Jahre 1970 enthält – abgesehen von den Bestimmungen zu den Patientenrechten – lediglich zwei sehr kurze Abschnitte zum Spitalwesen: In Artikel 28 wird summarisch festgestellt, dass der Kanton «Krankenanstalten» betreibt, deren Organisation und Taxen durch Dekrete des Kantonsrates zu regeln sind. Artikel 29 bestimmt zudem, dass der Betrieb von «medizinischen Anstalten» durch andere Träger bewilligungspflichtig ist.
- Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz aus dem Jahre 1995 macht ergänzende Angaben zu den Aufgaben der kantonalen Spitäler in Abgrenzung zu den Alters- und Pflegeheimen.

- Die vom Kantonsrat erlassenen Organisationsdekrete der kantonalen Spitäler regeln im Wesentlichen die Gliederung der Betriebe sowie die Verantwortlichkeiten des Regierungsrates und des Kaderpersonals. Zudem werden die Leistungsaufträge summarisch umschrieben.

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Jahre 1996 haben sich die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Spitäler massiv verändert. Die bisherigen kantonalen Gesetzesgrundlagen genügen den heutigen Anforderungen in verschiedenen Bereichen nicht mehr.

3. Versorgungsplanung und Spitalliste im Rahmen des KVG

Im Rahmen des KVG werden die Kantone verpflichtet, Planungen für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung durchzuführen und gestützt darauf eine Spitalliste zu erlassen, wobei neben den eigenen öffentlichen Spitälern ausdrücklich und zwingend auch die benötigten ausserkantonalen Spitäler sowie Privatkliniken einzubeziehen sind.

Die erste Planung im Sinne des KVG samt der zugehörigen Spitalliste hat der Regierungsrat im Jahre 1997 in direkter Abstützung auf das Bundesrecht erarbeitet. Zudem hat er mit verschiedenen Partnerkantonen und Spitalträgern Verträge abgeschlossen, ohne dass dafür im kantonalen Recht geklärte Grundlagen bestanden.

Für die künftige Weiterentwicklung der Versorgungsplanung nach KVG ist es nötig, die diesbezüglichen «Spielregeln» im kantonalen Recht besser zu umschreiben.

4. Wettbewerb unter öffentlichen und privaten Spitälern

Die kantonalen Spitäler werden in den kommenden Jahren unter einem weiter steigenden Spardruck stehen. Zugleich deutet vieles darauf hin, dass der Wettbewerb mit ausserkantonalen und privaten Spitälern in Zukunft wesentlich härter werden dürfte:

- Die zunehmende Spezialisierung der Medizin und der steigende Bedarf an teuren Geräten bewirken einen Trend zur Zentralisierung in den grossen Spitälern.
- Die grössere Mobilität und der bessere Informationsstand bringen es mit sich, dass die Patientinnen und Patienten zunehmend mitbestimmen wollen, in welchem Spital sie behandelt werden.
- In der Gesetzgebung des Bundes (KVG-Revision) zeichnet sich ab, dass die Bedeutung der Kantons-grenzen für die Steuerung der Patientenströme bald stark zurückgehen dürfte.
- Die Förderung von Versicherungsmodellen mit eingeschränkter Arztwahl wird die Entstehung von Netzwerken zwischen Ärztegrop-pen und Spitälern begünstigen, wobei das Preis-Leistungs-Verhältnis bei den Partnern eine zentrale Rolle spielen wird.

In den grossen Kantonen sind erste Konsequenzen des verstärkten Drucks bereits sichtbar, indem kleinere Regionalspitäler geschlossen werden mussten beziehungsweise zur Fusion mit benachbarten Spitälern oder zur Reduktion des Leistungsangebots gezwungen wurden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es von grösster

Bedeutung, für die öffentlichen Spitäler des Kantons Schaffhausen Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen im härteren Wettbewerbsumfeld der Zukunft möglichst grosse Erfolgchancen sichern.

5. Rechtsstellung der kantonalen Spitäler

Die kantonalen Spitäler sind heute in formeller Hinsicht noch den Dienststellen der engeren Kantonsverwaltung gleichgestellt, die mehrheitlich kaum zwanzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen. Die rechtliche Unselbstständigkeit bringt es auf der einen Seite mit sich, dass die Spitalleitungen in vielen Belangen nicht genügend Kompetenzen haben, um Entscheide rasch und flexibel zu fällen. Auf der anderen Seite ergeben sich auf der Stufe des Regierungsrates und des unmittelbar zuständigen Departementes problematische Überlagerungen von Aufsichtsfunktionen und operativen Aufgaben.

Unter den heutigen wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten drängt es sich auf, zwischen den hoheitlichen Aufgaben des Kantons und den betrieblichen Aufgaben der

Spitäler eine bessere funktionelle Trennung zu suchen: Auf der politischen Ebene muss vor allem die Aufsicht über die Spitäler sowie die Definition der zu erbringenden Leistungen wahrgenommen werden. Die unmittelbare Führung der Spitäler sollte dagegen nach unternehmerischen Gesichtspunkten ohne allzu direkte politische Einflussnahmen erfolgen. Zur Klärung der Aufgaben im genannten Sinne ist es erforderlich, die Rechtsstellung der Spitäler gegenüber der Verwaltung auf Gesetzesstufe neu zu definieren.

2. Ziele des neuen Spitalgesetzes

1. Übergeordnete Steuerung der Spitalversorgung

Ein wichtiger Mangel der heutigen kantonalen Gesetzgebung besteht darin, dass sich alle wesentlichen Aussagen einseitig auf die kantonseigenen Spitäler beziehen. Aussagen zu einer umfassenden Versorgungsplanung unter Einbezug von privaten und ausserkantonalen Anbietern, wie sie das neue Bundesrecht und die veränderten Marktverhältnisse gleichermaßen fordern, fehlen. Diese Lücke wird mit dem ersten Teil des neuen Spitalgesetzes geschlossen.

Zentral ist dabei die Bestimmung, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat einmal alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Spitalplanung zur Genehmigung vorzulegen hat. Mit der Genehmigung der Spitalplanung wird dem Parlament eine neue und bedeutsame Möglichkeit gegeben, auf die strategische Ausrichtung sowie auf die mittel- und längerfristigen Entwicklungsziele der Spitalpolitik Einfluss zu nehmen.

Die vom Parlament genehmigten Planungsberichte bilden die

Grundlage für die Spitalliste, die der Regierungsrat im Sinne des KVG zu erstellen hat, sowie für die Vorbereitung von Leistungsaufträgen und Verträgen, welche neben den kantonalen Spitälern auch eine angemessene Einbindung von ausserkantonalen und privaten Spitälern in die Versorgung sicherstellen.

Bei der Beurteilung und der Auswahl der Spitäler sollen die Versorgungsqualität für die Gesamtheit der Kantonsbevölkerung, die Wirtschaftlichkeit sowie die Erreichbarkeit im Vordergrund stehen. Damit werden die Angebote von Privatspitälern, die für Patienten ohne Zusatzversicherung nicht ohne Weiteres zugänglich sind, sowie ausserkantonale Anbieter, die nicht für alle Kantonseinwohner leicht erreichbar sind, einer besonders aufmerksamen Beurteilung unterzogen. Im Weiteren wird dem Regierungsrat neu die Möglichkeit gegeben, die Aufnahme eines Spitals in die Spitalliste mit speziellen Auflagen zu verbinden (z.B. Beteiligung am Notfalldienst, Bereitstellung von Praktikumsplätzen für Lernende u.a.).

2. Verselbstständigung der kantonalen Spitäler

Die neuen Aufgaben und Methoden der kantonalen Versorgungsplanung, die sich nicht nur auf die kantonseigenen Spitäler konzentrieren, sondern alle in Frage kommenden Leistungsanbieter miteinbeziehen, rufen nach einer Klärung der Rollen der politischen Behörden sowie der kantonalen Verwaltung: Die Aufgaben der übergeordneten Steuerung müssen deutlicher als bisher von der Führung der kantonseigenen Betriebe getrennt werden.

In den letzten Jahren haben zahlreiche Kantone umfassende Reformen eingeleitet, um die Rahmenbedingungen für die Zukunftsentwicklung der öffentlichen Spitäler im veränderten Umfeld zu verbessern. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wurde dabei beschlossen, die Betriebe aus der traditionellen staatlichen Verwaltungsorganisation herauszulösen und als rechtlich selbstständige Gesellschaften neu zu formieren. In Bezug auf die Rechtsform stehen dabei zwei Modelle im Vordergrund:

- Aktiengesellschaften gemäss Obligationenrecht im Besitz von Kanton und/oder Gemeinden, wie sie z.B. bei den kantonalen Spitälern der Kantone Aargau, Thurgau, Solothurn und Zug sowie bei verschiedenen Regionalspitälern der Kantone Bern und Schwyz realisiert wurden.
- Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten auf spezialgesetzlichen Grundlagen, wie sie u.a. von den Kantonen St. Gallen und Nidwalden bereits realisiert wurden und gemäss Vorlage des Zürcher Regierungsrates an den Kantonsrat auch für das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur vorgesehen sind.

Beide Rechtsformen sind – bei unterschiedlichen Vor- und Nachteilen im Detail – grundsätzlich geeignet, die wichtigsten Ziele der geplanten Reform zu erreichen. Im Kanton Schaffhausen hatte der Regierungsrat ursprünglich die Schaffung einer Aktiengesellschaft ins Auge gefasst. In der 2002 durchgeführten Vernehmlassung wurde dann aber ersichtlich, dass das Modell einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, das sich unter

anderem bei der Schaffhauser Kantonalbank seit Jahrzehnten bestens bewährt hat, im aktuellen politischen Umfeld wesentlich breitere Zustimmung findet. Deshalb wurde in der bereinigten Gesetzesvorlage auf diese Rechtsform umgestellt.

3. Organisation und Steuerung der «Spitäler Schaffhausen»

Unter dem Namen «Spitäler Schaffhausen» wird eine neue, rechtlich eigenständige Spitalbetriebsgesellschaft gegründet. Das Kantonsspital – Akutmedizin und Geriatrie sowie die Psychiatrischen Dienste Schaffhausen, die bisher als Spezialverwaltungen des Departementes des Innern organisiert waren, werden in die neue Gesellschaft überführt. Die rechtliche Neuformierung wurde pragmatisch geplant und führt in verschiedenen wichtigen Bereichen nicht zu grösseren Veränderungen:

- Die generelle Umschreibung der Aufgaben der Spitäler Schaffhausen im neuen Gesetz wurde weitgehend den bisherigen Organisationsdekreten entnommen und bleibt somit unverändert.
- Für die überwiegende Mehrheit des Personals bleiben weiterhin die öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalgesetz massgebend. Lediglich für die Ärzteschaft ist eine privatrechtliche Anstellung nach Obligationenrecht vorgesehen.
- Die neu gegründete Gesellschaft bleibt in allen Teilen und auf Dauer im alleinigen Eigentum des Kantons. Der Verkauf von Eigentumsanteilen, wie er mit der Form der Aktiengesellschaft möglich wäre, ist ausgeschlossen.
- Die von den Spitälern benötigten Gebäude bleiben im direkten Besitz des Kantons und werden von der neuen Gesellschaft lediglich in Miete übernommen. Der Kanton sorgt auch für den Unterhalt der tragenden Strukturen und der Gebäudehülle, womit die Entscheidungswege und die Kompetenzverteilung im Falle von grösseren Um- und Neubauten unverändert bleiben.

Die wichtigsten betriebsbezogenen Neuerungen, die sich aus der Ver-

selbstständigkeit ergeben, können wie folgt zusammengefasst werden:

- Als oberstes Führungsorgan wird ein Spitalrat mit 5 Mitgliedern geschaffen. Das Gremium als den Spitalleitungen vorgesetztes Organ übernimmt die wesentlichen betriebsbezogenen Funktionen, die bisher dem Regierungsrat bzw. dem Departement des Innern zugeordnet waren. Es tritt gegenüber dem Kanton als zentral verantwortliches Gremium auf und vertritt die Spitäler Schaffhausen gegen aussen.
- Der direkte Einfluss des Kantonsrates und des Regierungsrates auf die innere Führungsorganisation und die Personalrekrutierung der Spitäler sowie auf die Einzelheiten des Einsatzes der Mittel werden stark reduziert. Die politischen Behörden legen im Wesentlichen noch die Leistungsziele fest und bewilligen die darauf abgestimmten Globalkredite. Die Wege, auf denen die Ziele erreicht werden, können die Spitäler mit deutlich erhöhter Autonomie selbst bestimmen.
- Im Gegensatz zu den Gebäuden gehen die Mobilien einschliesslich der medizinischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen ins Eigentum der Spitäler über. Damit fallen auch Ersatz- und Neuananschaffungen in die Zuständigkeit der Spitäler. Zudem sind die Spitäler für den betriebsspezifischen Innenausbau der Gebäude zuständig, was ihnen gegenüber heute eine höhere Beweglichkeit und Autonomie sichert.
- In Bezug auf die Tarifgestaltung werden die bisherigen Taxdekrete des Kantonsrates, deren Bedeutung unter den veränderten Vorgaben des KVG stark relativiert wurde, entbehrlich. In Bereichen, wo der Regierungsrat bzw. der Kantonsrat weiterhin spezielle Vorgaben machen will, können diese in die Leistungs- und Abgeltungsvereinbarungen integriert werden. Im Übrigen sieht das neue Spitalgesetz vor, dass die Tarife innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens grundsätzlich zwischen den Spitälern und den Versicherern vereinbart werden.

Der Spitalrat wird vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitskommission des Kantonsrates nach fachlichen Kriterien gewählt. Angestrebt wird insbesondere die Einbringung von betriebswirtschaftlicher, medizinischer, juristischer und gesundheitsökonomischer Kompetenz und Erfahrung, wobei auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz in Frage kommen. Zudem soll der Regierungsrat mit einem Mitglied im Spitalrat vertreten sein. Damit bleibt ein zeitgerechter und umfassender Informationsfluss zwischen unternehmerischer und politischer Ebene jederzeit sichergestellt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Spitäler unter Einbezug der Kantonsbeiträge gemäss Globalkredit kostendeckend arbeiten und neben den laufenden Betriebskosten auch die nötigen Abschreibungen und Investitionen finanzieren können. Punktgenaue «Ziellandungen» werden dabei allerdings nicht immer zu erreichen sein. Deshalb wird im neuen Gesetz auch der Umgang mit allfälligen Gewinnen und Verlusten geregelt:

Gewinne, die aufgrund besonderer Sparanstrengungen oder höherer Erträge erzielt werden, sollen als Anreizmechanismen wirken, indem Rückstellungen für künftige Investitionen oder den Beizug weiterer Mitarbeiter gebildet werden können; umgekehrt sind negative Budgetüberschreitungen auf die kommende Rechnung vorzutragen, was in der Zukunft zu einem verschärften Spardruck führt.

3. Finanzielle Konsequenzen

Die organisatorische Verselbstständigung der kantonalen Spitäler und die Neuregelung der übergeordneten Bestimmungen zur Spitalpolitik, die mit dem neuen Spitalgesetz realisiert werden sollen, sind nicht auf kurzfristige Einsparungen angelegt. Die Schaffung des Spitalrates als nebenamtliches neues Führungsgremium verursacht anfänglich Mehrkosten von einigen zehntausend Franken pro Jahr. Mit Blick auf die Gesamtproportionen ist dieser kurzfristige Aspekt allerdings zu vernachlässigen.

Die Verrechnung eines Mietzinses für die Gebäudenutzung wird bei den Spitälern zu einem spürbaren Anstieg der ausgewiesenen Betriebskosten führen. Reale finanzielle Konsequenzen für den Kanton werden sich daraus allerdings nicht ergeben, da es sich lediglich um einen buchhalterischen Transfer handelt. Mittelfristig ist die Umstellung gleichwohl von Bedeutung, da damit eine bessere Kostentransparenz erreicht wird und sachfremde Steuerungseinflüsse, die mit der bisherigen Buchung der Kapitalkosten ausserhalb der Spitalrechnun-

gen verbunden waren, ausgeschaltet werden.

Unter Einschluss der Abschreibungen und der Zinsen liegen die Bruttobetriebskosten der Schaffhauser Spitäler derzeit in der Grössenordnung von 150 Mio. Franken pro Jahr. Aufgrund der klareren Zielvorgaben, der ergebnisabhängigen Anreize und der erhöhten Flexibilität kann erwartet werden, dass sich die Effizienz der Betriebsführung durch die neue Organisation spürbar verbessern lässt.

Erwägungen des Kantonsrates

In den Grundzügen wurde das neue Spitalgesetz vom Kantonsrat positiv aufgenommen. Insbesondere wurde der Handlungsbedarf in Bezug auf eine umfassende Spitalplanung unter Einschluss von ausserkantonalen und privaten Spitälern allseits anerkannt. Unbestritten blieb auch das Ziel, den kantonalen Spitälern bei der operativen Betriebsführung mehr Freiheiten zu geben und die politische Steuerung im Wesentlichen über Leistungsvereinbarungen und Globalkredite zu sichern.

Bei weitgehend unveränderter Übernahme der Gesamtdisposition des Gesetzes hat der Kantonsrat gegenüber der Vorlage des Regierungsrates verschiedene Detailkorrekturen beschlossen. Im Zentrum standen Veränderungen bezüglich der Rollenverteilung zwischen Kantonsrat, Regierungsrat und Spitalrat. Dabei wurde insbesondere die Stellung des Parlamentes zusätzlich gestärkt. Als wichtigste Bestimmungen, die vom Kantonsrat eingebracht wurden, sind zu nennen:

- Ausdrückliche Genehmigung der periodischen Berichte zur Spitalplanung durch den Kantonsrat;
- Beschränkung der Freiheit zur Auslagerung spezieller Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten (Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates);
- Einbezug der Gesundheitskommission des Kantonsrates bei der Wahl des Spitalrates (Vorbereitung der Wahl zuhanden des Regierungsrates);
- Beschränkung der Freiheiten des Spitalrates bei der Besoldung bzw. Honorierung des Kaderpersonals und der Ärzteschaft (Erlass von Rahmenvorgaben durch den Regierungsrat, Streichung der Möglichkeit zur privatrechtlichen Anstellung des obersten nicht-ärztlichen Kaders, zwingender Einbezug der Kaderärzte in die Kantonale Pensionskasse);
- Bezeichnung des Obergerichtes anstelle des Regierungsrates als Rekursinstanz gegen Verfügungen des Spitalrates.

Am stärksten umstritten war die Frage, ob der Spitalrat vom Regierungsrat oder vom Kantonsrat zu wählen sei. Ein grosser Teil des

Kantonsrates war mit dem Regierungsrat der Auffassung, dass eine Wahl durch das Parlament im Sinne einer sauberen Gewaltenteilung nicht sachgerecht wäre, weil der Spitalrat eindeutig exekutive Aufgaben wahrnimmt und bei der Umsetzung des Leistungsauftrages primär dem Regierungsrat rechenschaftspflichtig ist. Auf der anderen Seite vertrat eine starke Minderheit die Auffassung, dass der Regierungsrat mit der Kompetenz, den Spitalrat zu wählen, eine allzu grosse Machtfülle erhalte.

Am Ende der Debatten ist es gelungen, in der strittigen Frage einen breit abgestützten Kompromiss zu finden. Danach wählt der Regierungsrat formell den Spitalrat, wobei diese Wahl auf Antrag der Gesundheitskommission des Kantonsrates erfolgt. Dieses Vorgehen sichert bei der Vorbereitung der Wahl ein beidseitig abgestimmtes Vorgehen von Regierungsrat und Parlament.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2004 dem Spitalgesetz mit 53 zu 3 Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen,

sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Gesetz ebenfalls anzunehmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Richard Mink

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Spitalgesetz

vom 22. November 2004

Der Kantonsrat Schaffhausen beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz bezweckt, für die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen eine bedarfsgerechte, qualitativ gute Spitalversorgung zu tragbaren Kosten sicherzustellen.

Art. 2

Definition Die Spitalversorgung umfasst die folgenden Leistungen:

- stationäre Abklärung, Behandlung, Rehabilitation und Pflege von körperlich und psychisch Kranken;
- ambulante und teilstationäre medizinische Leistungen, soweit sie eine Spital-Infrastruktur erfordern bzw. unter Nutzung der Spital-Infrastruktur erbracht werden;
- weitere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Dekret oder durch Leistungsaufträge des Kantons übertragen werden (z.B. sanitätsdienstliches Rettungswesen, Aus-, Weiter- und Fortbildung, Beratungs- und Koordinationsdienste).

Art. 3

Aufsicht, Bewilligungspflicht ¹ Der Betrieb von Spitälern auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- zweckentsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind;
- eine einwandfreie Betriebsführung mit geklärten Verantwortlichkeiten für alle relevanten Leistungsbereiche gewährleistet ist;
- eine ausreichende ärztliche Versorgung gewährleistet ist;
- das erforderliche weitere Fachpersonal verfügbar ist;

e) eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleistet ist.

³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben ist.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einmal pro Legislaturperiode einen Bericht betreffend den Stand der Spitalplanung zur Genehmigung vor. Der Bericht bezeichnet und umschreibt insbesondere:

Spitalplanung

- a) den aktuellen Stand der Spitalversorgung der Kantonsbevölkerung;
- b) die absehbaren Veränderungen des Bedarfs und der Angebote;
- c) die Entwicklungsziele für das Spitalangebot.

² Die Planung beinhaltet eine Evaluation der beanspruchten bzw. in Frage kommenden Leistungsanbieter. Dabei sind insbesondere die Versorgungsqualität für die Gesamtheit der Kantonsbevölkerung, die Wirtschaftlichkeit sowie die Erreichbarkeit zu berücksichtigen. Der Koordination mit den Planungen anderer Kantone und Regionen ist die nötige Beachtung zu schenken.

³ In spezialisierten Bereichen, wo der Kapazitätsbedarf des Kantons Schaffhausen bescheiden und die Versorgung im national bestehenden Versorgungsnetz gewährleistet ist, kann auf spezifische kantonale Planungsaussagen verzichtet werden.

Art. 5

¹ Der Regierungsrat erlässt die nach Leistungsaufträgen gegliederte Spitalliste im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG.

Spitalliste

² Die Spitalliste wird periodisch überprüft und bei Bedarf den

veränderten Gegebenheiten angepasst. Dabei dienen die Planungsberichte gemäss Art. 4 als Grundlage.

³ Die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste kann abhängig gemacht werden von der Erfüllung spezieller Auflagen, wie z.B. der Zugänglichkeit für Personen ohne überobligatorischen Versicherungsschutz, der Beteiligung am regionalen Notfalldienst, der Beteiligung an der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens und der Bereitstellung von Daten zur Überprüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Art. 6

Vereinbarungen
mit Spitälern

¹ Der Regierungsrat kann mit Spitälern, die für die Versorgung der Kantonsbevölkerung bedeutsam sind, Verträge abschliessen, in denen die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung geregelt werden.

² Anstelle oder in Ergänzung von Verträgen mit einzelnen Spitälern können Verträge mit Kantonen oder anderen Spitalträgern abgeschlossen werden.

B. Kantonale Spitäler Schaffhausen

I. Grundlagen

Art. 7

Betriebs-
gesellschaft

¹ Unter dem Namen «Spitäler Schaffhausen» besteht eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

² In den Spitälern Schaffhausen sind die vorbestehenden kantonalen Krankenanstalten (Kantonsspital – Akutmedizin und Geriatrie, Kantonale Psychiatrische Dienste Schaffhausen) zusammengefasst.

Art. 8

¹ Die Spitäler Schaffhausen erbringen die Leistungen, die ihnen durch Gesetz sowie durch Leistungsauftrag des Kantons im Rahmen der Spitalplanung gemäss Art. 4 und der Kontrakte gemäss Art. 9 dieses Gesetzes zugewiesen werden.

Zweck

² Sie garantieren die ununterbrochene Dienstbereitschaft für Notfälle und stellen im Rahmen der entsprechenden Weisungen des Regierungsrates das sanitätsdienstliche Rettungswesen sicher.

³ Sie beteiligen sich an der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die befristete Anstellung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung sowie das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen.

⁴ Sie können unter Beachtung der staatlichen Leistungsaufträge weitere Aufgaben wahrnehmen.

Art. 9

¹ Die Leistungen, die von den Spitälern Schaffhausen im Auftrag des Kantons sicherzustellen sind, die Grundsätze der Finanzierung und des Controllings sowie die Konditionen der Immobiliennutzung werden in einem Rahmenkontrakt geregelt.

Rahmen-
kontrakt,
Jahreskontrakte

² Der Rahmenkontrakt wird jährlich überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

³ In Ergänzung des Rahmenkontraktes werden Jahreskontrakte abgeschlossen, in denen insbesondere das erwartete Leistungsvolumen sowie die leistungsabhängigen Kostenbeiträge des Kantons (Preise) definiert werden.

⁴ Der Jahreskontrakt ist die Basis für den Globalkredit, der dem Kantonsrat im Rahmen des Staatsvoranschlages beantragt wird. Verändert der Kantonsrat den Globalkredit, so ist auch der Jahreskontrakt entsprechend anzupassen.

Art. 10

- Beteiligungen, Die Spitäler Schaffhausen können
Auslagerungen
- a) mit anderen Leistungserbringern gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
 - b) spezielle Betriebsbereiche, die in erheblichem Ausmass Leistungen zugunsten Dritter erbringen und organisatorisch klar abgrenzbar sind, in rechtlich eigenständige Einheiten überführen;
 - c) sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies für die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrages sinnvoll ist.

II. Organisation

Art. 11

Kantonsrat

¹ Dem Kantonsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ausübung der Oberaufsicht;
- b) Beschlussfassung über den Globalkredit;
- c) Bewilligung weiterer Staatsleistungen;
- d) Genehmigung der Auslagerung von Betriebsbereichen im Sinne von Art. 10 lit. b;
- e) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung, mit Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. den Verlustvortrag;
- f) Entlastung des Spitalrates.

² Der Kantonsrat bestellt aus seinen Reihen eine ständige Kommission, welche die Geschäfte gemäss Abs. 1 vorberät sowie die Wahl und die Entlassung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Spitalrates vorbereitet.

³ Die Kommission prüft die vom Regierungsrat mit den Spitälern Schaffhausen ausgehandelten Rahmen- und Jahreskontrakte. Sie erstattet dem Kantonsrat im Rahmen der Budgetberatung Bericht und kann Anträge stellen.

Art. 12

¹ Dem Regierungsrat obliegen folgende Aufgaben:

Regierungsrat

- a) Verabschiedung von Globalkredit, Geschäftsbericht, Rechnung und Anträgen für weitere Staatsleistungen zuhanden des Kantonsrates;
- b) Wahl und Entlassung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Spitalrates auf Antrag der zuständigen Kommission;
- c) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Spitalrates;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Rahmen- und Jahreskontrakte gemäss Art. 9 dieses Gesetzes;
- f) Genehmigung von Tarifverträgen bzw. Tariffestsetzung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung;
- g) Abschluss von Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über die Zuweisung von Patientinnen und Patienten;
- h) Genehmigung des Personalreglementes sowie allfälliger Gesamtarbeitsverträge;
- i) Genehmigung von Kooperationen und Beteiligungen im Sinne von Art. 10 lit. a und lit. c dieses Gesetzes;
- j) Erlass von Rahmenvorgaben für die Besoldung des vom Spitalrat angestellten Kaderpersonals sowie für die Honorierung der Ärzteschaft.

² Der Regierungsrat bezeichnet das Departement, das die Geschäfte gemäss Abs. 1 vorbereitet, die erforderlichen direkten Kontakte zu den Spitälern Schaffhausen pflegt und die Umsetzung der Rahmen- und Jahreskontrakte in Bezug auf die Leistungen, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit kontrolliert.

Spitalrat,
Zusammen-
setzung und
Wahl

Art. 13

¹ Der Spitalrat besteht aus fünf nach fachlichen Kriterien ausgewählten Mitgliedern.

² Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des für das Gesundheitswesen zuständigen Departementes des Regierungsrates gehört dem Spitalrat von Amtes wegen als Mitglied an.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Funktion und
Aufgaben des
Spitalrates

Art. 14

¹ Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan der Spitäler Schaffhausen.

² Er ist verantwortlich für den Abschluss der Rahmen- und Jahreskontrakte mit dem Kanton und für die Erfüllung der darin vereinbarten staatlichen Leistungsaufträge.

³ Im Weiteren ist er zuständig für

- a) den Antrag zum Budget und zu weiteren Staatsleistungen an den Regierungsrat;
- b) die Verabschiedung von Geschäftsbericht und Rechnung zuhanden des Regierungsrates;
- c) die periodische Berichterstattung über die Erfüllung des staatlichen Leistungsauftrages und die Verwendung der Mittel (Reporting) gegenüber dem zuständigen Departement;
- d) die Festlegung der Organisation;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) die Ernennung und Abberufung der Bereichsleitungen, die der Spital- bzw. Geschäftsleitung direkt unterstellt sind;
- g) die Aufsicht über die mit der Geschäftsprüfung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;

- h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 22 sowie des internen Controllings und der Finanzplanung;
- i) die Festlegung der Geschäftstätigkeiten im Bereich der weiteren Aufgaben gemäss Art. 8 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- j) den Erlass einer Tarifordnung und den Abschluss von Tarifverträgen;
- k) die Erstellung des Entwicklungs- und Finanzplans;
- l) die Antragstellung an den Regierungsrat zum Erlass des Personalreglementes und zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen sowie zum Erlass der Rahmenvorgaben für die Besoldung und Honorierung von Kaderpersonal und Ärzteschaft.

⁴ Im Weiteren gelten für die Aufgaben des Spitalrates die Bestimmungen von Art. 707 ff. des Obligationenrechts sinngemäss.

Art. 15

¹ Die vom Spitalrat mit der Geschäftsführung betrauten Personen bilden die Spitalleitung.

² Der Spitalrat kann einzelne Betriebsbereiche als gesonderte Einheiten mit eigener Geschäftsleitung organisieren.

³ Die Spital- bzw. Geschäftsleitung ist im Rahmen der Vorgaben des Spitalrates zuständig für die operative Betriebsführung. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

² Sie berichtet dem Spitalrat schriftlich über das Ergebnis ihrer

Prüfung, unter sinngemässer Beachtung der Bestimmungen von Art. 727 ff. des Obligationenrechts.

³ Zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates erstattet die Revisionsstelle einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

III. Personal

Art. 17

Arbeits-
verhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse der vom Spitalrat angestellten Ärzteschaft werden nach den Bestimmungen des Obligationenrechts geregelt.

² Für das übrige Personal gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

³ Das Personalreglement kann von den ordentlichen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Art. 18

Berufliche
Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge des Personals wird grundsätzlich im Rahmen der Kantonalen Pensionskasse sichergestellt.

² Bei Ärztinnen und Ärzten mit befristeter oder teilzeitlicher Anstellung kann die Vorsorge anderweitig gesichert werden.

³ Einkommensteile des vom Spitalrat angestellten Kaderpersonals und der Ärzteschaft, die bei der Kantonalen Pensionskasse nicht versicherbar sind, können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben anderweitig versichert werden.

IV. Finanzen

Art. 19

¹ Der Kanton bringt bei der Gründung die Mobilien seiner vorbestehenden Krankenanstalten sowie eine Bareinlage in der Höhe von maximal 5 Mio. Franken in die Spitäler Schaffhausen ein. Grundkapital

² Die Bareinlage dient der Finanzierung der erforderlichen Ersatzinvestitionen sowie der Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieses Gesetzes. Sie wird vom Regierungsrat auf Antrag des Spitalrates bedarfsgerecht freigegeben.

³ Investitionsentscheide haben der langfristigen Sicherung des Dotationskapitals Rechnung zu tragen.

Art. 20

¹ Der Kanton stellt den Spitälern Schaffhausen die betriebsnotwendigen Bauten im Mietverhältnis zur Verfügung. Immobilien

² Die Erneuerung und Veränderung der Gebäude sowie die Instandsetzung des Rohbaus sind Sache des Kantons. Der übrige Unterhalt sowie betriebliche Anpassungen sind Sache der Spitäler Schaffhausen.

³ Der vom Kanton gegenüber den Spitälern Schaffhausen verrechnete Mietzins ist so festzulegen, dass die Amortisation und Verzinsung der Investitionskosten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet sind. Bei wertvermehrenden Investitionen ist der Mietpreis entsprechend anzupassen.

Art. 21

Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien sowie der medizinischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache der Spitäler Schaffhausen. Mobilien, medizinische Einrichtungen

Art. 22

Rechnungs-
führung

Die Spitäler Schaffhausen führen eine Finanzbuchhaltung und eine Kostenrechnung nach den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen sowie nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

Art. 23

Tarife

¹ Die Leistungen der Spitäler Schaffhausen sind gebührenpflichtig.

² Die im Rahmen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung erbrachten Leistungen werden gegenüber den Patientinnen bzw. Patienten bzw. den zuständigen Garanten nach den gemäss bundesrechtlichen Vorgaben vereinbarten bzw. festgesetzten Tarifen in Rechnung gestellt.

³ Für andere Leistungen sind in der Regel kostendeckende Preise zu verrechnen, soweit in den Kontrakten gemäss Art. 9 und Art. 10 nichts anderes vereinbart ist.

⁴ Für die Behandlung von Privatpatientinnen und -patienten sowie für Leistungen ausserhalb des kantonalen Leistungsauftrages werden marktgerechte Preise unter Einschluss angemessener Deckungsbeiträge verrechnet.

Art. 24

Entwicklungs-
und
Finanzplanung

¹ Die Spitäler Schaffhausen erstellen einen Entwicklungs- und Finanzplan. Dieser gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen, Ressourcen und Investitionen.

² Der Entwicklungs- und Finanzplan wird jährlich aktualisiert.

³ Er wird dem Regierungsrat und der ständigen Kommission des Kantonsrates zusammen mit dem Jahreskontrakt und dem Antrag zum Globalkredit zur Kenntnis gebracht.

Art. 25

¹ Die kantonalen Betriebsbeiträge werden nach den im Rahmen- und im Jahreskontrakt festgelegten Grundsätzen in Form eines Globalkredits bewilligt.

Kantonale
Betriebs-
beiträge

² Abweichungen vom Budget, welche auf äussere, von den Spitälern Schaffhausen nicht beeinflussbare Faktoren zurückzuführen sind, werden mit allgemeinen Staatsmitteln ausgeglichen (Erhöhung bzw. Reduktion des Globalkredits). Die massgeblichen äusseren Faktoren und die Grundsätze der Anrechnung werden im Rahmenkontrakt definiert.

³ Bei Budgetabweichungen aus anderen, von den Spitälern Schaffhausen beeinflussbaren Gründen wird die Differenz durch Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen oder durch Vortrag auf neue Rechnung ausgeglichen. Abweichende Entscheidungen des Kantonsrates im Rahmen der Rechnungsge-
nehmigung bleiben vorbehalten.

Art. 26

Die Spitäler Schaffhausen sind von allen kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern befreit.

Steuerfreiheit

V. Rechtspflege, Haftung, Patientenrechte**Art. 27**

Die Rechtsbeziehungen der Spitäler Schaffhausen gegenüber privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die den Spitälern Schaffhausen durch die Gesetzgebung übertragen werden.

Rechts-
beziehungen
gegenüber
Dritten

Art. 28

Die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach dem Haftungsgesetz¹⁾.

Haftung

Art. 29

Patienten-
rechte

In Bezug auf die Rechte der Patienten gelten die Bestimmungen gemäss Art. 30a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970²⁾.

Art. 30

Rechtspflege

¹ Verfügungen der Spital- bzw. Geschäftsleitung können mit Rekurs beim Spitalrat angefochten werden.

² Beschlüsse und Rekursentscheide des Spitalrates können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

³ Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³⁾ anwendbar.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Ausführungs-
bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 32

Änderungen
bisherigen
Rechts

¹ Art. 28 und Art. 29 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970²⁾ sowie die darauf gestützten Organisations- und Taxdekrete des Kantonsspitals, des kantonalen Psychiatriezentrums und des kantonalen Pflegezentrums⁴⁾ werden aufgehoben.

² Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 21. August 1995⁵⁾ wird wie folgt geändert.

Art. 2*Spitäler Schaffhausen*

¹ Die Spitäler Schaffhausen übernehmen die stationäre Betreuung von Pflegebedürftigen und Psychogeriatricpatienten, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Erkrankung in anderen Institutionen nicht angemessen betreut werden können.

² Sie widmen sich auch der Untersuchung, Behandlung und Rehabilitation von Alterskranken mit dem Ziel, eine dauernde Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

³ Sie unterstützen und ergänzen die kommunalen und privaten Institutionen der Altersbetreuung und der Langzeitpflege.

Art. 3*Aufgehoben*

³ Die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999⁶⁾ wird wie folgt geändert.

§ 10 Abs. 2 Ziffer 1

² Daneben wählt der Kantonsrat für die Amtsdauer folgende weitere ständige Kommissionen:

1. die Gesundheitskommission (7 Mitglieder) für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes vom 22. November 2004 sowie die Vorbereitung anderer Geschäfte im Bereich des Gesundheitswesens, die ihr der Kantonsrat zuweist.

Art. 33

¹ Die Überführung der bisherigen unselbstständigen Anstalten in die neurechtliche Betriebsgesellschaft wird spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vollzogen. Der

Übergangsregelungen

Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt. Vorgängig legt er die Eröffnungsbilanz fest und wählt die Mitglieder des Spitalrates.

² Die Spitäler Schaffhausen führen den Betrieb der bisherigen unselbstständigen Anstalten weiter, unter Übernahme aller Rechte und Pflichten sowie der Arbeitsverhältnisse.

³ Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Regelungen.

⁴ Die für die Bedürfnisse der kantonalen Krankenanstalten und ihrer Patienten bestimmten Fonds (Freibettenfonds, Fonds für bedürftige Krebskranke, Kantonsspital-Fonds, Breitenau-fonds, Fonds der Kinderbeobachtungsstation Neubrunn, Hermann-Uehlinger-Fonds, Erna-Steinegger-Fonds) werden den Spitälern Schaffhausen unter Beibehaltung der gültigen Fondsbestimmungen zur Verwaltung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 34

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

1) SHR 170.300.

2) SHR 810.100.

3) SHR 172.200.

4) SHR 813.110 ff.

5) SHR 813.500.

6) SHR 171.110.

Schaffhausen, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Richard Mink

Die Sekretärin:
Erna Frattini

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde